

Der Magistrat

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Alternative für Deutschland
Fraktionsbüro der AfD Darmstadt
Business Park Pfungstadt
Werner-von-Siemens-Straße 2
64319 Pfungstadt

per E-Mail info@afd-darmstadt-fraktion.de

Der Magistrat

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5a
64283 Darmstadt
Zimmer-Nummer
Ansprechpartner/-in:
Telefon: 06151 13-
Telefax: 06151 13-
E-Mail:
Internet: www.darmstadt.de

Datum
15.03.2023

Große Anfrage vom 15.11.2022 zum Thema „Nutzung von Niederschlagswasser“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Große Anfrage beantworten wir wie folgt:

- 1. Wie viele Zisternen wurden in den letzten 3 Jahren (01.01.2020 – 31.12.2022) realisiert?**
 - a) von privaten Bauherren einschließlich Wohnungsbaugesellschaften**
 - b) vom Bauverein**
 - c) von der Stadt selbst****Bitte um Einzelaufstellung**

Der Finanzverwaltung, Abt. Steuern, Gebühren, Beiträge wurden insgesamt 67 Zisternen gemeldet.

- a. Davon von privaten Bauherren einschließlich Wohnungsbaugesellschaften (außer Bauverein AG) insgesamt 61 Zisternen.
- b. Vom Bauverein 6 Zisternen
- c. Von der Stadt selbst keine Zisterne

2. Wie viele Zisternen sind bei den laufenden Bauvorhaben geplant?

Vom Bauverein sind bei folgenden Vorhaben jeweils Zisternen geplant:

- Frankfurter Landstraße 131 a
- Moltkestraße 3-19 a
- Mahalia-Jackson-Straße 1-9
- Spessartring 1-3 / Kranichsteiner 67
- Rhönring 147

Bankverbindung:
IBAN: DE53 5001 0060 0002 6126 01
BIC: PBNKDEFF

Bankverbindung:
IBAN: DE93 5085 0150 0000 5440 00
BIC: HELADEF1DAS



Bei städtischen Baumaßnahmen wird geprüft, ob sich eine Zisterne zumindest für die Bewässerung von Grünflächen realisieren lässt.

An der Herderschule ist nur die Nutzung für die Außenanlagenbewässerung genehmigt, die mit der Sanierung des Schulhofes realisiert wird.

Bei den folgenden Liegenschaften ist die Nutzung von Brauchwasser für WC- und Außenanlagenbewässerung geplant:

- Stadtteilschule Arheilgen
- Elly-Heuss-Knapp-Schule
- Bertolt-Brecht-Schule

Die Genehmigung zum Bau einer Zisterne liegt bei der entsprechenden Abteilung (Wasserschutz) des Regierungspräsidiums Darmstadt. Die Anträge werden in Zusammenarbeit mit externen Fachingenieuren erarbeitet.

- Beim Neubau der Erich Kästner-Schule (Grundschule) wurde aufgrund des zu hohen Grundwasserspiegels der Einbau einer Zisterne vom RP nicht genehmigt.
- Am Standort der Schulinsel (ELO, LIO, Diesterwegschule) darf das Oberflächenwasser nicht ins Grundwasser eingeführt werden, da hier der vorhandene Boden durch ein ehemaliges Gaswerk verunreinigt ist. Eine Zisterne wird nicht vom RP genehmigt.
- Am Standort der Lichtenbergschule wird das aufgefangene Regenwasser in den Saubach eingeleitet, um den Bach bei der allgemein herrschenden Trockenheit eine Überlebenschance zu geben.

3. Denkt die Stadt daran, den Bau von Zisternen bei zukünftigen Bauvorhaben vorzuschreiben, sofern dies nicht für den Bauherrn unzumutbar und / oder technisch nicht möglich ist?

Auf Grundlage des § 37 (4) Hessisches Wassergesetz wird in der Wissenschaftsstadt Darmstadt in Bebauungsplänen eine Satzung zur Schaffung von Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser i.d.R. mit beschlossen. Solche Satzungen werden seit mindestens 20 Jahren in der Bauleitplanung umgesetzt. Auch in Gebieten, die nach § 34 BauGB zu beurteilen sind und in denen also kein Bebauungsplan vorhanden ist, gilt das Hessische Wassergesetz analog.

Zudem wird in Darmstadt bei Neubauten vorgegeben, dass sämtliches auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser auf dem Grundstück bleiben muss, entweder versickert das Wasser direkt oder wird über Zisternen oder Rigolen zu einem späteren Zeitpunkt dem Grundwasser zugeführt. Wichtig für das Grundwasser ist, dass das Regenwasser nicht im Kanal entwässert wird.

4. Bei wie vielen realisierten Zisternen wird das aufgefangene Niederschlagswasser auch innerhäuslich (Waschen, Duschen, Toilette) genutzt?

Der Finanzverwaltung, Abt. Steuern, Gebühren, Beiträge wurden insgesamt 751 Zisternen mit Brauchwassernutzung gemeldet.

5. Wie viele Versickerungsrigolen wurden auf städtischem Gelände bzw. im Zusammenhang mit den Bauaktivitäten des Bauvereins seit 01.2020 angelegt?

Bitte um Einzelaufzählung.

Das aufgefangene Regenwasser aus den Dachflächen der Gebäude wurde/wird in folgenden Projekten der bauverein AG über Rigolen bzw. offene Versickerungsmulden entwässert:

- Thomas- Mann Platz 1+2
- Franklinstraße 38-40
- Franklinstraße 20-36a
- Franklinstraße 8-18
- Franklinstraße 2-6
- Einsteinstr. 2-26
- Mahalia Jackson 17-19 (mit zusätzlicher Zisterne zur Gartenbewässerung)
- Kranichsteiner Straße 33-37 (aktuell in Planung)

Bei folgenden städtischen Bauvorhaben wurden Versickerungsrigolen realisiert:

- Kunstdepot Weststadt
- Luise-Büchner-Bildungscampus
- Heinrich-Hoffmann-Schule
- Nordbad

6. In wie vielen Fällen war eine Nutzung bzw. Versickerung des Niederschlagswassers nicht möglich. Bitte um Auflistung und Begründung.

Bei den Liegenschaften der bauverein AG war eine Nutzung bzw. Versickerung durchgängig möglich.

Bei den folgenden städtischen Liegenschaften war die Nutzung des Niederschlagswassers nicht möglich:

- Beim Neubau der Erich Kästner-Schule (Grundschule) wurde aufgrund des zu hohen Grundwasserspiegels der Einbau einer Zisterne vom RP nicht genehmigt.
- Am Standort der Schulinsel (ELO, LIO, Diesterwegschule) darf das Oberflächenwasser nicht in das Grundwasser eingeführt werden, da hier der vorhandene Boden durch ein ehemaliges Gaswerk verunreinigt ist. Eine Zisterne wird vom RP nicht genehmigt.
- Am Standort der Lichtenbergschule wird das aufgefangene Regenwasser in den Saubach eingeleitet, um den Saubach bei der herrschenden Trockenheit eine Überlebenschance zu geben.
- Kita Ruthsenbach: die Einleitung von Regenwasser in den Ruthsenbach wurde vom RP nicht genehmigt.
- Ernst-Elias-Niebergall-Schule: Hier ist auf dem Gelände ein Mischwasserkanal vorhanden, ein Neubau der Kanalisation dort wäre ein unzumutbarer Eingriff. Als Kompensation sind Gründächer auf den Gebäuden und ein zu 90 % entsiegelter Schulhofbereich mit dem RP vereinbart worden.
- Mornewegschule: Hier lässt der felsige Untergrund keinen Einbau einer Rigole zu.

7. Bei wie vielen Bauvorhaben seitens privater Bauherren ist keine Niederschlagswassernutzung seit 01.01.2020 umgesetzt worden und warum?

Null, denn die Forderung lautet bei allen Neu- und Umbauten: Keine Einleitung von Niederschlagswasser in den Kanal.

8. Beim Bauvorhaben Kastanienallee / Elfeicher Weg ist der Einbau von Zisternen vorgesehen, offenbar aber nicht die Nutzung des Niederschlagswassers für innerhäusliche Nutzung als Brauchwasser. Warum wurde seitens der Stadt keine diesbezügliche Auflage gemacht?

Gemäß § 37 Abs. 4 Satz 2 Hessisches Wassergesetz können Gemeinden durch Satzung regeln, dass im Gemeindegebiet oder Teilen davon Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser vorgeschrieben werden. Zu einer Verpflichtung der Nutzung/Verwendung des Niederschlagswassers, das in solchen Anlagen zu sammeln ist, etwa als Brauchwasser, ermächtigt das Gesetz hingegen nicht. Die Stadt kann daher keine Vorgaben zur "innerhäuslichen Nutzung" machen, auch nicht durch entsprechende Auflagen.

Der Bebauungsplan N 8.4.4 – Kastanienallee/Elfeicher Weg – beinhaltet verschiedene Festsetzungen zu Niederschlagswasser sowie eine Satzung zur Schaffung von Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser (s. Frage 3), die aufeinander aufbauen und unterschiedliche Fallkonstellationen zur Art des Daches, zur Versickerungsmöglichkeit und zu Zisternen abdecken.

Im Grundsatz ist gemäß Ziff. I. 13.1 das anfallende Niederschlagswasser vollständig vor Ort zurückzuhalten. Damit sind Dachbegrünung, der Bau einer Zisterne oder die Versickerung auf dem Grundstück möglich.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, das anfallende Niederschlagswasser nach wasserrechtlichen Vorgaben zu reinigen und in den vorhandenen See oder den Bachwasserkanal am Elfeicher Weg einzuleiten. Grundstücke die an den Kanal angeschlossen werden sollen, haben die Pflicht eine Zisterne zu errichten.

Aufgrund der geplanten Ausbildung der Dächer als Gründächer (Retentions Gründächer mit Abflussdrosselung) verbleibt das Regenwasser überwiegend auf den Dachflächen. Eine weitergehende Regelung zur innerhäuslichen Verwendung des Regenwassers ist daher nicht festgesetzt. Wichtiger ist, wie in der Antwort zu Frage 3 beschrieben, dass das Niederschlagswasser nicht in den Kanal entwässert wird, was in dem Gebiet des N 8.4.4 nicht erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen


Jochen Partsch
Oberbürgermeister


André Schellenberg
Stadtkämmerer

Verteiler

Büro der Stadtverordnetenversammlung und Gremiendienste

Büro des Oberbürgermeisters

Pressestelle zur Kenntnis
 zur Veröffentlichung

Dezernat III

Dezernat VI

Rechtsamt

Finanzverwaltung

IDA